



NACHWUCHS



AKTIV-MANNSCHAFTEN

HOCKEY CLUB LUZERN

Stand: 14.12.2009

# STATUTEN

des

## HC Luzern

### ***I. Name, Zweck und Sitz***

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen "HC Luzern" besteht mit Sitz in Luzern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. HC Luzern, Postfach 3643, 6002 Luzern. Er wurde am 25.03.1998 gegründet. Der Name HC Luzern Blue Dragons steht für den gesamten Nachwuchs. Der Name HC Luzern Lakers steht für alle Aktiv-Mannschaften.

#### **Art. 2 Zweck, Ziel**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Hockey-Sports im Besonderen durch Organisation und Teilnahme an Meisterschafts-, Freundschafts- und Cupspielen sowie Turnieren.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Club ist Mitglied des Swiss Ice Hockey Association (SIHA) und der Eishockey Vereinigung Innerschweiz (EVI); er ist diesen unterstellt. Der Club hat sich nach den Statuten und Reglementen dieser Verbände zu richten.

### ***II. Mitgliedschaft***

#### **Art. 4 Clubmitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Vereinsmitglieder sind während der Dauer ihrer Mitgliedschaft stimmberechtigt. Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

##### **a.) Aktivmitglieder**

Die Aktivmitgliedschaft kann durch jedermann, welcher nicht als Aktiv- oder Vorstandsmitglied einem anderen, dem SIHA angeschlossenen Eishockeyclub angehört, erworben werden.

Die definitive Aufnahme eines Aktivmitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wobei bei Ablehnung eine Einsprachefrist gewährt werden muss. Ist die Einsprache erhoben worden, so kann die Aufnahme nur durch die GV mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Jedes Aktivmitglied ist gehalten, den Eishockeysport aktiv zu betreiben.

**aa) Aktivspieler** kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will, den Altersbestimmungen des SIHA entspricht.

**ab) Nachwuchs-, Aktivspieler/in** kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will und den Altersbestimmungen des SIHA entspricht.

##### **b.) Passivmitglieder**

Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit einem jährlichen Beitrag, der an der Generalversammlung festgelegt wird, verpflichten, den HC Luzern zu unterstützen. Die Passivmitgliedschaft ist unverbindlich und erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Club.

**c.) Schiedsrichtern**

Schiedsrichter sind Mitglieder, die sich im Namen des HC Luzern dem SIHA als Spielleiter zur Verfügung stellen und vom Vorstand als solche bestätigt werden.

**d.) Ehren- und Freimitgliedern**

Ehrenmitglieder oder Freimitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung als solche ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes und muss von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden. Als Ehrenmitglied kann vom Vorstand empfohlen werden, wer sich für den Club besonders verdient gemacht hat.

**e.) Vorstandsmitgliedern**

Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, die von der Generalversammlung als solche ernannt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Amt als Vorstand nicht mehr ausgeübt wird.

**f.) Kommissionsmitglieder (z.B. SK)**

Kommissionsmitglieder sind natürliche Personen, die vom Vorstand gewählt sind.

**g.) Mannschaftsbetreuer**

Mannschaftsbetreuer sind natürliche Personen, die sich verpflichten eine Nachwuchs- oder Aktivmannschaft für mindestens ein Jahr zu betreuen und vom Vorstand als solche bezeichnet werden.

**h.) Trainer und Assistentstrainer**

Trainer und Assistentstrainer sind natürliche Personen, die vom Vorstand vertraglich für mindestens die Dauer eines Jahres verpflichtet werden.

**i) Funktionäre**

Funktionäre sind natürliche Personen, die vom Vorstand eingesetzt sind.

Für die Dauer ihres Amtes erwerben Funktionäre die Vereinsmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Amt als Funktionär nicht mehr ausgeübt wird.

**Art. 5 Eintritt**

Jeder kann Mitglied des HC Luzern werden. Der Eintritt ist jederzeit möglich und erfolgt mit der schriftlichen Beitragserklärung oder der Lizenzierung durch den SIHA. Nachwuchsspieler bedürfen ausserdem der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

**Art. 6 Austritt**

Austrittserklärungen sind schriftlich bis Ende Vereinsjahr, spätestens auf die GV dem Vorstand einzureichen. Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen sowie nach Rückgabe des Leihmaterials gegenüber dem Verein rechtswirksam. Mitgliederbeiträge sowie Unkosten (Lizenzen usw.), die dem Club durch einen verspäteten Austritt erwachsen, gehen voll zu Lasten des austretenden Aktivmitgliedes. Zu spät eingereichte Austrittserklärungen verpflichten zur vollständigen Beitragszahlung für das folgende Vereinsjahr.

**Art. 7 Ausschluss**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a) die Aufnahme in den HC Luzern unter Verschweigung von belastenden Tatsachen erfolgte;
- b) das Mitglied sich wiederholt weigert, die Statuten und Beschlüsse des Clubs oder Anordnungen der Cluborgane zu befolgen;
- c) dem Club in irgendeiner Weise Schaden zugefügt wurde;
- d) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe gemäss Art. 72 Abs. 1 ZGB erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand (absolutes Mehr) und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weder durch den Austritt noch durch den Ausschluss werden die fälligen und laufenden finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds dem Club gegenüber aufgehoben.

**Art. 8 Rechte und Pflichten****a.) Rechte**

Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und den Versammlungen schriftliche Anträge einzureichen

**b.) Pflichten**

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SIHA und des Clubs zu befolgen
- den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Club Veranstaltungen Folge zu leisten
- zugewiesenen Arbeiten für den Club nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen
- sie dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes nicht gleichzeitig als Aktivmitglied oder Vorstand angehören.

Jedes Aktivmitglied und dessen gesetzlicher Vertreter können vom Verein für einen(1) Arbeitseinsatz pro Saison aufgeboden werden. (z.B. Billetverkauf, Sicherheit, allgemeine Helferarbeiten) Sollte der Aufgebodene aus irgendwelchen Gründen an dem vorgeschlagenen Termin verhindert sein ist es seine Aufgabe einen Ersatz zu stellen. Wird dem Aufgebot keine Folge geleistet, respektive keinen Ersatz gestellt zieht dies einen Penalty in Form von CHF 100.00 nach sich. Sollte der gestellte Ersatz ein Aktivmitglied sein so kann dieses Mitglied in der laufenden Saison nicht noch ein zweites Mal aufgeboden werden. Hingegen kann der Aufgebodene welcher verhindert war wieder aufgeboden werden bis dieser seinen Einsatz geleistet hat respektive seinen Penalty bezahlt hat.

**Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

Mit dem Austritt oder Ausschluss hören sämtliche Mitgliedschaftsrechte auf. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche hinsichtlich des Clubvermögens.

**Art. 10 Stimmrecht**

Wahl- und stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- Ehren- und Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder

Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch einen Inhaber der elterlichen Gewalt ausgeübt. (Pro Familie eine Stimme)

**Art. 11 Versicherung**

Der Club unterhält für seine Mitglieder keine Versicherung. Versicherungen sind Angelegenheit jedes einzelnen Spielers; der Club lehnt jede Haftung ab

***III. Organisation*****Art. 12 Cluborgane**

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung (GV)  
Der Vorstand  
Die Rechnungsrevisoren

***IV. Generalversammlung (GV)*****Art. 13 Einberufung**

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung (inkl. e-mail), die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder ab Alterstufe Junioren obligatorisch.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies an begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV (Datum Poststempel) zugesandt werden, sind an der Generalversammlung zu traktandieren, in wichtigen Fällen nötigenfalls mittels Nachtrag zur Einladung.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung möglich.

#### **Art. 14 Vorsitz und Protokoll**

Der Vorsitz führt der Präsident oder, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident; das Protokoll führt der Aktuar oder dessen Stellvertreter.

#### **Art. 15 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Wahl des Vorstandes, eingeschlossen des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer eines Jahres;  
Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;  
Festsetzung der Mitgliederbeiträge;  
Entscheid gemäss Art. 7  
Erlass von Reglementen  
Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

#### **Art. 16 Beschlussfassung**

Jedes Mitglied, welches das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, hat eine Stimme. Bei Mitgliedern, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, steht das Stimmrecht einem Elternteil zu.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangen.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt oder ablehnt.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### ***V. Vorstand***

#### **Art. 17 Zusammensetzung und Organisation**

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die für den Clubbetrieb notwendigen Kommissionen.

#### **Art. 18 Pflichten**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 19 Beschlüsse des Vorstandes**

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art. 20 Ersatzwahlen in den Vorstand**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten GV einen Ersatz zu bestimmen. Zur Abberufung von einzelnen, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer ist eine 2/3 Mehrheit der im Moment der a.o. GV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

***VI: Revisoren*****Art. 21 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten an der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören, sie können wiedergewählt werden.

***Finanzen*****Art. 22 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 01.Mai eines jeden Jahres und endet am 30.April eines jeden Jahres.

**Art. 23 Clubvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

Das Clubvermögen wird gebildet aus den Jahresbeiträgen (Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder), Bussen, Vergabungen, Kapitalerträgen und anderen Einnahmen sowie allen Vermögenswerten, Sachen und Rechten, die dem Club zustehen.

**Art. 24. Mitgliederbeiträge**

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge bestehen aus Beiträgen von Aktiv- und Passiv-Mitgliedern deren Höhe alljährlich durch die ordentliche GV für das nächste Clubjahr festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag darf CHF 550.- nicht übersteigen. Die Jahresbeiträge werden per 30. Juni fällig.

- a) Der Sponsorenlauf ist für alle Spieler/innen obligatorisch und die Höhe des Betrages welcher durch die Mitglieder einzulaufen ist, wird alljährlich durch die ordentliche GV für das nächste Clubjahr festgelegt.
- b) Die persönliche Lizenzgebühr, wird jedem Spieler/in zusätzlich zum Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

**Art. 25. Mitgliederbeiträge Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

**Art. 26. Bussen und Disziplinarmaßnahmen**

Der Vorstand ist berechtigt, für Verstösse gegen die Statuten oder Reglemente sowie Zuwiderhandlung gegen Interessen des Clubs (Beispiele: Unentschuldigtes Wegbleiben eines Spielers von Training oder Spielen) Bussen bis zu Fr. 200.- auszusprechen. Der Entscheid ist endgültig und der gesprochene Betrag ist sofort zur Bezahlung fällig.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstössen gegen Disziplin und Anstand Nachwuchsspieler bis zu einer Dauer von 2 Monaten vom Trainings- und Spielbetrieb auszuschliessen.

Vergehen, welche Aktivmitglieder während den Spielen begehen, durch die Schiedsrichter geahndet werden (Beispiel Matchstrafe, Spieldauer- oder Schwere Disziplinarstrafe usw.) und dadurch mit einer Verbandsbusse belegt werden, müssen durch das entsprechende Aktivmitglied selber bezahlt werden. Der Vorstand kann jedoch finanzielle Unterstützung gewähren, sollte es sich um einen zweifelhaften Entscheid handeln. Der Entscheid um finanzielle Unterstützung liegt beim Vorstand.

***VIII. Auflösung und Liquidation*****Art. 27 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens.

## ***IX. Schlussbestimmungen***

### **Art. 28 Schlussbestimmungen**

Für alle, in diesen Statuten nicht vorgesehen Fälle, gelten die Statuten des SIHA oder das OR. Entsprechen auch diese nicht, hat die GV zu beschliessen.

Diese Statuten werden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2009 genehmigt und ersetzen die Statuten der ordentlichen Generalversammlung vom 07. Mai 2009. Sie treten sofort in Kraft.

Luzern, 14. Dezember 2009

Hockey Club Luzern

Der Präsident



Patrik Ziswiler